

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 4 / 1998

Düsseldorf, 25.03.1998

Seite 2

Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom
17. November 1997

Seite 5

Dienstvereinbarung über die Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze in der Heinrich-Heine-Universität

Universitäts- und Landes-
bibliothek Düsseldorf

ju

Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Vom 17. November 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung
- § 4 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 12 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 13 Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 14 Ungültigkeit der Einstufungsprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Bei erfolgreicher Prüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums in einen entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges eingestuft.
- (2) Jede Einstufungsprüfung erfolgt im Hinblick auf einen einzigen, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu benennenden Studiengang der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der mit einer Hochschulabschlußprüfung (Diplom oder Magister) abgeschlossen werden kann.
- (3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte des entsprechenden Studienganges. Die Einstufungsprüfung bezieht sich in Diplomstudiengängen mindestens auf das Hauptfach, im Magisterstudiengang sowohl auf das Hauptfach wie auch auf die Nebenfächer.

§ 2

Prüfungstermine

Einstufungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die Termine gibt die Universität rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.

§ 3

Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung sind berechtigt:
 - a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 65 UG (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) und
 - b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Qualifikation nach § 65 UG, die
 1. das 24. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit Qualifikation nach Absatz 1 Buchstabe a beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß des gewählten Studienganges. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife,
 2. die Angabe des Studienganges, für den eine Einstufung beantragt wird,
 3. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Ausbildung und gegebenenfalls einer beruflichen Ausbildung sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildung,
 4. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte,
 5. gegebenenfalls Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studienganges,
 6. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
 7. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat, und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Meldung zur Prüfung.

(3) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 UG. Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen, teilt die Zulassungskommission dies dem zuständigen Prüfungsausschuß unter Beifügung der Unterlagen mit. Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach dem Beratungsgespräch gemäß § 4 schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber unter Anrechnung von einem oder mehreren Semestern eingestuft werden möchte. Andere Unterlagen, die geeignet sind, studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen, können beigelegt werden.

(4) Fordert die Prüfungsordnung des jeweils angestrebten Studienganges als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder einer besonderen studienangewandten Eignung, so ist der entsprechende Nachweis von Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe a mit dem Antrag auf Zulassung und von Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe b mit der Meldung zur Einstufungsprüfung vorzulegen. Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, so muß dieser bis zur Einschreibung erbracht worden sein. Im übrigen bleiben weitere die Einschreibung regelnde Vorschriften unberührt.

(5) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung sind nur solche Bewerberinnen und Bewerber berechtigt, die vorher an einer Beratung gemäß § 4 teilgenommen haben.

§ 4

Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem anderen vom Prüfungsausschuß benannten Professorin oder Professor des Prüfungsausschusses oder einer oder einem vom Prüfungsausschuß benannten Professorin oder Professor des Hauptfaches des angestrebten Studienganges teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu dem Beratungsgespräch mit einer Frist von einer Woche ein.
- (2) In dem Beratungsgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nähere Angaben über ihren oder seinen bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang machen und zu den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden. Sie oder er soll darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er aus ihrer oder seiner Sicht für eine Anrechnung von Studienleistungen in dem angestrebten Studiengang mitbringt, und von der Universität über Studieninhalte und Studiengangstruktur des gewählten Studienganges näher informiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs schlägt die Beraterin oder der Berater dem Prüfungsausschuß die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete vor. Der Prüfungsausschuß setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags die zu behandelnden Prüfungsgebiete fest.
- (3) Nachdem das Beratungsgespräch stattgefunden hat, teilt der Prüfungsausschuß einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a mit, zu welchem Termin die Einstufungsprüfung stattfindet. Einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b teilt er mit, daß ihre oder seine Meldung zur Einstufungsprüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Beratungsgesprächs erfolgt sein muß. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Über begründete Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuß.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Einstufungsprüfung und für die nach dieser Ordnung dem Prüfungsausschuß zugewiesenen Aufgaben ist der nach der jeweiligen Diplomprüfungs- oder Magisterprüfungsordnung für den gewählten Studiengang gebildete Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Einstufungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuß berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über die Ergebnisse und die Entwicklung der Einstufungsprüfung. Er unterrichtet auch die Zulassungskommission der Universität über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse.
- (3) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im übrigen die für den Prüfungsausschuß geltenden Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungs- bzw. Magisterprüfungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können nur Professorinnen und Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die in den Fächern des beantragten Studienganges regelmäßig lehren. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Abschlußprüfung des beantragten Studienganges oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Alle Prüferinnen und Prüfer, die an der Einstufungsprüfung eines Studienbewerbers beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, daß sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die eine Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des gewählten Studiengangs rechtfertigen. Strebt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Anrechnung im Umfang von einem Semester an, muß sie oder er Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die üblicherweise einem Lehrangebot von 20 Semesterwochenstunden entsprechen. Ist die Anrechnung von mehr als einem Semester Ziel der Einstufungsprüfung, muß sie oder er entsprechende weitere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.
- (2) Die Einstufungsprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf mehr als einen Prüfungsbereich. Prüfungsbereich kann eine Fächergruppe, ein Fach oder ein Teil eines Faches entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung des angestrebten Studiengangs sein.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - a) für die Diplomstudiengänge Biologie, Chemie und Physik aus vier mündlichen Prüfungen,
 - b) für die Diplomstudiengänge Erziehungswissenschaft, Mathematik und Psychologie aus zwei schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen,
 - c) für den Diplomstudiengang Literaturübersetzen und den Magisterstudiengang aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung in jedem Fach.
- (4) Beantragt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungen; die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind, oder auf Prüfungsleistungen, wie sie nach der jeweiligen Diplom- oder Magisterprüfungsordnung zu erbringen sind, richten sich Form, Inhalt, Anforderungen und Benotung nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Soweit die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich Praktika in der Einstufungsprüfung nachweisen will, können diese Nachweise für studienbegleitende Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschulprüfung sind, auch durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen geführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.
- (5) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beantragt, den Nachweis von Leistungen gemäß Absatz 4 erbringen zu können, so legt der Prüfungsausschuß vor Beginn der Einstufungsprüfung fest, ob daneben die nach Absatz 3 vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen in vollem Umfang zu erbringen sind oder ob sie teilweise oder ganz entfallen.
- (6) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungsaufgaben einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) sind so zu stellen, daß möglichst studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers aus deren oder dessen beruflichen Werdegang berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung kann in der Beantwortung von Fragen, der Lösung von Aufgaben oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei der Aufgabenstellung sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt zwei bis drei Stunden, die Bearbeitungszeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller vorab festgelegt.

- (2) Jede schriftliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Jede schriftliche Prüfung ist von jeder Prüferin oder jedem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine schriftliche Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Bewertung „bestanden“ vergeben haben. Weicht die Beurteilung der Prüfung voneinander ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, deren oder dessen Bewertung den Ausschlag gibt.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß. In jeder mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Prüferinnen oder die Prüfer festzulegen, ob die Prüfung bestanden ist. § 9 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse jeder Prüfung sind von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Nach Ablegung aller Teilprüfungen ist die Einstufungsprüfung entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einstufungsprüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) Wurde die Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mehr als einem Semester beantragt und ist die Einstufungsprüfung in dem beantragten Umfang als „nicht bestanden“ bewertet worden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach den in der Einstufungsprüfung erzielten Einzelergebnissen die Einstufung in einem geringeren Umfang, mindestens aber im Umfang eines Semesters, erfolgen kann und damit die Einstufungsprüfung bestanden ist.

§ 12

Wiederholung der Einstufungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann sich innerhalb von drei Jahren zur Wiederholungsprüfung melden.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 4 werden bei der Wiederholungsprüfung anerkannt. Wurde mehr als die Hälfte der Teilprüfungen nach § 8 Abs. 3 als „bestanden“ bewertet, so werden bei der Wiederholungsprüfung die bestandenen Teilprüfungen anerkannt; wurde nicht mehr als die Hälfte der Teilprüfungen als „bestanden“ bewertet, sind alle Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 zu wiederholen.

§ 13

Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung

- Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und gegebenenfalls über die durch die Einstufungsprüfung ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

§ 14

Ungültigkeit der Einstufungsprüfung

- (1) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich den schriftlichen Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Zusendung des schriftlichen Bescheides bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Einstufungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme bei Teilprüfungen nach Diplomprüfungsordnungen oder der Magisterprüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnungen.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung vom 15. Januar 1990 (GABl. NW. S. 162), geändert durch Satzung vom 27. Dezember 1995 (GABl. NW. 1997 S. 291), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. 11. 1997 sowie der Genehmigung des Rektors gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 17. November 1997

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. DLitt h. c. Gert Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des
Ministeriums für Schule und Weiterbildung und
des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.1998,
Teil 2



D I E N S T V E R E I N B A R U N G
ÜBER DIE EINFÜHRUNG, WESENTLICHE ÄNDERUNG
ODER WESENTLICHE AUSWEITUNG
BETRIEBLICHER INFORMATIONEN- und
KOMMUNIKATIONSNETZE
IN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT

62

Dienstvereinbarung

über die Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze

zwischen

der Heinrich-Heine-Universität
(Dienststelle)

und dem

Personalrat der Medizinischen Einrichtungen
der Heinrich-Heine-Universität

im folgenden Personalrat genannt.

Präambel

Dienststelle und Personalrat schließen gemäß § 70 Personalvertretungsgesetz diese Dienstvereinbarung in der Überzeugung ab, daß

- die Einführung und der Ausbau von modernen Informations- und Kommunikationsnetzen in Verbindung mit den dadurch verfügbaren Diensten eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Arbeitserleichterung, Motivation und Weiterqualifikation für die Beschäftigten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bieten
- durch diese Dienstvereinbarung für die Beschäftigten ein gemeinsamer und verbindlicher Rahmen für die Beteiligungsverfahren bei der Einführung, wesentlichen Änderung und wesentlichen Ausweitung von Informations- und Kommunikationsnetzen (§ 72 Abs. 3 Ziffer 6 und Abs. 5 Landespersonalvertretungsgesetz- LPVG) geschaffen werden soll
- aufgrund möglicher Auswirkungen moderner Informations- und Kommunikationstechniken dem Schutz der Beschäftigten in Bezug auf informationelle Selbstbestimmung, Gesundheit, Arbeitsbedingungen und Gestaltung von Arbeitsplätzen besondere Bedeutung beigemessen werden muß.

4

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Rahmen-Dienstvereinbarung hat die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung im Sinne von § 65 Abs. 1 LPVG NW über alle Maßnahmen zum Gegenstand, soweit diese die Einführung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Datenverarbeitungssystemen (Hardware, Software, Netzwerke) im Sinne des § 72 LPVG NW betreffen. Die Vereinbarung bezieht sich in diesem Zusammenhang außerdem auf die sich aus § 72 LPVG NW ergebenden Belange des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsplatzgestaltung.
- 1.2 Unter Informations- und Kommunikationsnetzen ist ein technisches System zu verstehen, das aus mehreren Endgeräten (z.B. Personalcomputern, Telefaxgeräten, ISDN-Anlagen), einem Transportmedium (z.B. Kabelverbindung) und ggf. weiteren Komponenten (z.B. Großrechenanlage) besteht und dazu dient, Informationen von einem Ort an den anderen zu übermitteln.
- 1.3 Diese Dienstvereinbarung bezieht sich nicht auf die Einführung von DV-Arbeitsplätzen unabhängig davon, ob sie ans Kommunikationsnetz angeschlossen werden sollen oder nicht.
- 1.4 Diese Dienstvereinbarung bezieht sich nicht auf Kommunikationsdienste, die unmittelbar durch die Telekommunikationsanlage erbracht werden. Diese werden in einer gesonderten Dienstvereinbarung abgedeckt.

Die Dienststelle und die Personalräte sind sich einig, daß der beabsichtigte Anschluß der TK-Anlage an das Hochschulnetz eine wesentliche Ausweitung des Informations- und Kommunikationsnetzes darstellt.

- 1.5 Eine wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung von Informations- und Kommunikationsnetzen im Sinne von § 72 Abs. 3 Ziffer 6 LPVG liegt vor, wenn durch die geplanten Maßnahmen die Interessen der Beschäftigten in ähnlicher Weise berührt werden, wie dies bei der Neueinführung von Informations- und Kommunikationsnetzen in der Regel der Fall ist. Es wird insbesondere auf die Regelungen der Dienstvereinbarung über die Anwendung und Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich der Medizinischen Einrichtungen vom 15.4.1994 verwiesen.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle vom unterzeichnenden Personalrat vertretenen Beschäftigten der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Dienststelle verpflichtet sich für alle anderen hochschul-internen Nutzer oder Nutzerinnen entsprechend zu verfahren.

M

3. Allgemeine Richtlinien und Schutzmaßnahmen

- 3.1 Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Netzkomponenten sind die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin sowie der ergonomischen Ausstattung der Arbeitsplätze und Räume zu beachten.
- 3.2 Ändern sich durch die Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung von Informations- und Kommunikationsnetzen die Anforderungen an einen Arbeitsplatz, so wird die Dienststelle durch geeignete Maßnahmen anstreben, den Arbeitsplatzinhaber oder die Arbeitsplatzinhaberin auf seinem bzw. ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen. Auf den Rationalisierungsschutz-Tarifvertrag wird verwiesen. Bei Beamten und Beamtinnen wird entsprechend verfahren.
- 3.3 Bei der Übernahme von Aufgaben zur Betreuung des Netzes, Teilen hiervon oder Anwendungen, die das Netz bedingen, ist die Wertigkeit der Tätigkeit neu zu überprüfen.
- 3.4 Bezüglich der Notwendigkeit einer Umsetzung und der Übertragung einer gleichwertigen Funktion bzw. gleichen Arbeitsinhaltes sind die Vorschriften des Rationalisierungsschutz-Tarifvertrages zu beachten. Bei Beamten und Beamtinnen wird entsprechend verfahren.
- 3.5 Sind auf einem vernetzten DV-Gerät personenbezogene Daten gespeichert, so sind diese durch zusätzliche, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und systemtechnische Regelungen gegen Mißbrauch zu schützen. Auf die besondere Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten (z.B. Bedienstete, Patienten) ist in der Benutzungsordnung besonders hinzuweisen. Mißbräuchlich ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wenn hiermit gegen Datenschutzbestimmungen und andere, zum Schutz personenbezogener Daten erlassenen Vorschriften verstoßen wird.
- 3.6 Soweit Erkenntnisse aus Daten oder Auswertungen bei der Kontrolle der Funktionen des Netzes und seiner technischen Wartung gewonnen werden, die Rückschlüsse auf die Leistung oder das Verhalten der Beschäftigten ermöglichen, dürfen diese weder zur Beurteilung der Beschäftigten herangezogen werden noch zur Ermittlung von Leistungs- oder Verhaltensdaten verwendet werden, es sei denn, daß hierüber eine Vereinbarung mit dem Personalrat erfolgt ist. Erkenntnisse, die Rückschlüsse zum Verhalten der Beschäftigten zulassen, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

R

Maßnahmen, die unter Verletzung dieser Richtlinie ergriffen werden, sind nichtig.

Der Betreiber hat zu gewährleisten, daß Testverfahren, Speicherabzüge oder das Mitschreiben von Daten ausschließlich zur Beseitigung von systemtechnischen Fehlern verwendet werden. Die aufgezeichneten Daten müssen, wenn Sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich gelöscht werden.

- 3.7 Bei der Einführung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Ausweitung von Informations- und Kommunikationsnetzen ist zu gewährleisten, daß die Beschäftigten der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität alle Informationen erhalten, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendig sind.
Darüber hinausgehende Informationen über Aufbau und Dienste des Netzes sind empfehlenswert.

4. Schulung und Einarbeitung

- 4.1 Die Dienststelle sorgt für eine ausreichende, umfassende und rechtzeitige Schulung aller betroffenen Beschäftigten.
- 4.2 Die Schulungen gelten als Arbeitszeit.
- 4.3 Die Schulungskosten (einschl. Fahrtkosten) trägt die Dienststelle gem. den geltenden Vorschriften.
- 4.4 Die betroffenen Endanwender und Endanwenderinnen erhalten Unterlagen (z.B. Anwenderhandbücher) in deutscher Sprache.
- 4.5 In der Einführungs- und Einarbeitungsphase wird aufgrund der Umstellung erforderliches Personal rechtzeitig und solange wie nötig zur Verfügung gestellt.
- 4.6 Die Dienststelle stellt sicher, daß Auszubildende, Nachwuchskräfte und Neueinstellungen ausreichend mit der DV-Technologie vertraut gemacht werden.

5. Betrieb des Informations- und Kommunikationsnetzes

5.1 Betriebspersonal

Der Betrieb des Informations- und Kommunikationsnetzes erfolgt unabhängig von der organisatorischen Einbindung durch geeignetes Personal im Hauptamt. Es werden hinreichend viele Stellen (oder Teile hiervon) hierfür bereitgestellt.

Durch Schulungsmaßnahmen wird sichergestellt, daß das Betriebspersonal die übertragenen Aufgaben dem jeweiligen -technischen Stand gemäß - qualifiziert durchführen kann.

5.2 Betriebs- und Benutzungsordnungen

Regeln für den Anschluß von Geräten ans Kommunikationsnetz und für das Verhalten im Netz werden in Betriebs- und Benutzungsordnungen nach Zustimmung durch den Personalrat erlassen, die als Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung erlassen werden.

Grundsätzlich gilt die Benutzungsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz (Anlage 3), die Besonderheiten des Krankenhausnetzes werden in der Benutzungsordnung (Anlage 6) geregelt.

- 5.3 Geräte werden nur an das Kommunikationsnetz angeschlossen, wenn das nach der Rahmendienstvereinbarung ADV oder dem LPVG/NW vorgeschriebene Mitbestimmungsverfahren abgeschlossen ist.

6. Basisdienste

Innerhalb der Universität, aber auch weltweit, werden Netzdienste angeboten, auf die ein allgemeiner Zugriff aus dem Kommunikationsnetz der Universität besteht. Diese Dienste werden in der Anlage 2 aufgeführt. Eine Änderung der Anlage 2 oder die Nutzung der dort aufgeführten Dienste auf angeschlossenen oder anzuschließenden Arbeitsplätzen unterliegen der Mitbestimmung. Der Weiterbetrieb des Kommunikationsnetzes wird nicht durch die Zuschaltbarkeit anderer Dienste betroffen.

Auf Veranlassung des Personalrates wird der Antrag auf Genehmigung des Zugriffs auf die Dienste der Anlage 2 Teil der Mitbestimmungsvorlage im Einzelverfahren.

7. Information und Beteiligung der Personalräte

- 7.1 Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Dienststelle im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationsnetze (AG-Netz) eingerichtet. Die AG-Netz ist eine ständige Einrichtung der Dienststelle unter Beteiligung des Personalrates. Die AG-Netz dient der rechtzeitigen und umfassenden Unterrichtung sowie Beteiligung des Personalrates bereits in der Planungsphase von Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt insbesondere für neue und komplexe Vorhaben. Die AG-Netz soll den Einsatz von Datenverarbeitungs- und Kommunikationssystemen konsensfähig vorbereiten. Nach Abschluß der Beratungen in der AG-Netz gibt die Dienststelle ihre Entscheidung zu der jeweiligen Maßnahme in der AG-Netz bekannt. Die Mitarbeit des Personalrates in der AG-Netz ersetzt nicht die Beteiligungsrechte der Personalvertretung nach dem LPVG NW. Der Personalrat hat die Möglichkeit, Vertreter in die AG-Netz zu entsenden. An den Sitzungen der AG-Netz sollte nach Möglichkeit auch ein verantwortlicher Vertreter des in die jeweilige Maßnahme

einbezogenen Arbeitsbereichs teilnehmen.

- 7.2 Die Dienststelle informiert den Personalrat frühzeitig über den Stand der Planungen zum Hochschulnetz. Frühzeitig bedeutet dabei, daß dem Personalrat auch vorhandene Vorstudien und Sollkonzepte zugeleitet werden. Hierdurch soll es ermöglicht werden, Ergebnisse aus Erörterungen mit dem Personalrat bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 7.3 Zu allen ADV-Verfahren, die der Mitbestimmung unterliegen, erhält der Personalrat folgende Unterlagen:
- die Angaben, die der Dienststelle zur Entscheidungsfindung gedient haben,
 - die Zielsetzung und die Gründe der Maßnahme,
 - die beteiligten Bereiche und Arbeitsplätze (Mitarbeiter),
 - den Schulungsbedarf der beteiligten Mitarbeiter
 - die Hardwarekonfiguration,
 - die Beschreibung der zu verwendenden Dienste und Software.
- 7.4 Die von einer geplanten Vernetzungsmaßnahme betroffenen Beschäftigten und der Personalrat werden rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme hinreichend informiert.
- 7.5 Der Personalrat wird zu allen internen Schulungen und Einführungsmaßnahmen eingeladen, die in Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen.
- 7.6 Auf Wunsch des Personalrates werden von der Dienststelle Systembesichtigungen organisiert, um bessere Informationen über vorhandene oder geplante Netze zu ermöglichen.
- 7.7 Aus gegebenem Anlaß und auf Wunsch des Personalrates führt die Dienststelle Überprüfungen durch, deren Ergebnisse dem Personalrat mitgeteilt werden. Der Personalrat kann Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen nehmen, die den laufenden Betrieb der Systeme betreffen.
- 7.8 Der Personalrat hat zur Durchführung dieser Dienstvereinbarung folgende Informationsrechte:
- Er erhält alle erforderlichen Auskünfte
 - Er hat Anspruch auf notwendige Schulungen zum DV-Einsatz (s. RdErl. des Innenministers zur Durchführung des LPVG in der jeweils gültigen Fassung).
 - Er kann eine/n Sachverständige/n unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil des BVG vom 8.11.89 - Az: 6 P 7.87) hinzuziehen, soweit die sonstigen Informationsmöglichkeiten begründbar nicht ausreichen und die Hinzuziehung für die Arbeit des Personalrates erforderlich ist. Der Personalrat hat die Erfordernis, den Umfang und die Bezeichnung des Gutachterauftrages und eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten zu beschreiben und der Dienststelle mitzuteilen.

al

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- 8.2 Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Auf die Nachwirkung gemäß LPVG wird verwiesen.
- 8.3 Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung in den übrigen Teilen dadurch nicht berührt.
- 8.4 Im Falle gesetzlicher oder tariflicher Regelungen, die Gegenstände abweichend von der Rahmen-Dienstvereinbarung regeln, wird unverzüglich eine Arbeitsgruppe aus Personalräten und Dienststelle eingerichtet, die eine Anpassung dieser Rahmen-Dienstvereinbarung an die entsprechende Regelung erarbeitet.

9. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung

- Anlage 1: Darstellung des Informations- und Kommunikationsnetzes der Heinrich-Heine-Universität
- Anlage 2: Netzdienste auf die universitätsintern oder weltweit Zugriff besteht.
- Anlage 3: Benutzungsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Anlage 4: Benutzungsordnung für das Local Area Netzwerk der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
- Anlage 5: Benutzungsordnung für das Verwaltungsnetz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Anlage 6: Benutzungsordnung für das Krankenhausnetz der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.1998

Für die Dienststelle

Palme König
.....
Der Kanzler der
Heinrich-Heine-Universität

Für den Personalrat

13.02.1998
Udo Bode
.....
Der Personalrat der
Medizinischen Einrichtungen
der Heinrich-Heine-Universität

m

Anlage 1

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsrechenzentrum
Der Direktor

Darstellung des
Informations- und Kommunikationsnetzes
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Stand 1.9.97)

Inhalt

1. Das Kabelnetz

1.1 Das Primärnetz

1.2 Das Sekundärnetz

1.3 Das Tertiärnetz

1.3.1 Das Tertiärnetz des Bereiches 1

1.3.2 Das Tertiärnetz des Bereiches 2

1.3.3 Das Tertiärnetz des Verwaltungsnetzes

2. Das wissenschaftliche Hochschulnetz

2.1 Das Basisnetz

2.2 Das ATM-Netz

3. Das Kliniknetz

3.1 Aufbau des Kliniknetzes

3.2 IP-Subnetze im Bereich 1

4. Das Verwaltungsnetz

4.1 Die Geräte

4.2 Das Verwaltungsnetz als Novell-Netz

5. Die Außenanbindung der Heinrich-Heine-Universität

6. Geplantes Gigabit-Netz NRW

1. Das Kabelnetz

1.1 Das Primärnetz

Das Primärnetz besteht aus den Hauptverteilern in den Gebäuden

12.46, 17.21, 18.13, 11.01, 14.75, 14.79, 13.52, 16.11, 23.31, 25.41

Diese Hauptverteiler bestehen aus einem Schrank und Lichtleiterverteiler für jedes ankommende Kabel.

Die Hauptverteiler sind durch jeweils zwei Kabel mit 20 Monomodefasern und 20 Gradientenfasern im Ring verbunden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entartet der Ring im Südbereich (16.11, 23.31, 25.41) zu einem Strang, so daß hier zwischen den Hauptverteilern 40 Adern jeder Art zur Verfügung stehen.

1.2 Das Sekundärnetz

Das Sekundärnetz besteht aus den Bereichs-, Gebäude- und Etagenverteilern, die jeweils aus einem Schrank und Lichtleiterverteilerfeldern bestehen.

Im Bereich 1 sind es die folgenden Bereichs-, Gebäude- und Etagenverteiler.

Haupt-	Bereichs-	Gebäude-	Etagenverteiler	Bemerkung
11.01	11.01	11.01	Ebene 1	
			Ebene 2	
			Ebene 1 Ost	
			Ebene 2 Ost	
		11.72	Ebene 0	
		11.75	Ebene 0	
		11.85	Ebene 0	
		11.80-82		LWL
		13.70	Ebene 0 Ost und West	
			Ebene 1 Ost und West	
			Ebene 2 Ost und West	
			Ebene 3 Ost und West	
		17.11		LWL
		17.18	Ebene 0	
		17.21	Ebene -1	
			Ebene 0	
	18.15	18.15	Ebene 0/1	
		18.21	Ebene 0	i. A.
		18.73	Ebene 0-2	i. A.
12.46	12.46	12.41	Ebene 0	
			Ebene 1	
			Ebene 2	
		12.42	Ebene -1/0	
		12.43	Ebene -1/0	

M

Haupt-	Bereichs-	Gebäude-	Etagenverteiler	Bemerkung
12.46	12.46	12.44	Ebene 1	
			Ebene 2	
			Ebene 3	
			Ebene 4	
			Ebene 5	
			Ebene 6	
			Ebene 7	
			Ebene 8	
			Ebene 9	
		12.46	Ebene 1	
			Ebene 2	
			Ebene 3	
			Ebene 4	
13.52	13.52	11.61-64		LWL
		13.41-43		LWL
		11.89-92		LWL
		13.52	13.51, Ebene -1	
			13.51, Ebene 0 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 1 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 2 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 3 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 4 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 5 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 6 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 7 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 8 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 9 Nord und Süd	
			13.51, Ebene 10	
			13.52, Ebene -1	
			13.52, Ebene 0	
			13.52, Ebene 1	
			13.53, Ebene -1	
			13.53, Ebene -1, DV-Abteilung	
			13.53, Ebene 0 Nord und Süd	
			13.53, Ebene 1 Nord	
			13.53, Ebene 1 Süd	10Base2
			13.54, Ebene -1	
			13.54, Ebene 0	
			13.54, Ebene 1	
			13.56, Ebene -1	10Base2
			14.83	10Base2
14.75	14.75	13.72		LWL
			13.71, Ebene -1/0	
			13.71, Ebene 3	
			13.72, Ebene -1	
			13.72, Ebene 0	
			13.72, Ebene 1	
			13.72, Ebene 2	
			13.72, Ebene 3	
		13.75		LWL
		13.76		LWL

nl

		13.77		LWL
--	--	-------	--	-----

Haupt-	Bereichs-	Gebäude-	Etagenverteiler	Bemerkung
14.75	14.75	14.75	Ebene -1/0	
			Ebene 1	
			Ebene 2	
			Ebene 3	
			Anbau	
		14.83	Ebene 0	
	14.79	14.79-84		LWL i.A.
		14.90/91		LWL i.A.
		14.95		i.A.
		15.11-14/21		i.A.

Erläuterung: - LWL Lichtwellenleiter
 - 10Base2 Cheapernet
 - i. A. im Ausbau

Im Bereich 2 sind es die folgenden Bereichs-, Gebäude- und Etagenverteiler.

Hauptverteiler	Bereichsverteiler	Gebäudeverteiler	Etagenverteiler
16.11	16.11	16.11(Ost)	
		16.11(West)	16.11.02
		23:40	

Hauptverteiler	Bereichsverteiler	Gebäudeverteiler	Etagenverteiler
23.31	22.02	22.02	
		22.03.Nord	22.03.02.Nord
			22.03.05.Nord
		22.03.Süd	22.03.02.Süd
			22.03.05.Süd
		22.04	
		22.05	
	23.12	23.02	
		23.03	
		23.11	
		23.12	
	23.31	22.21.Süd	
		22.21.Nord (an 22.21.Süd)	
		22.22	
		23.21	
		23.31	
		23.32	
		24.21	
		24.41	

2

Hauptverteiler	Bereichsverteiler	Gebäudeverteiler	Etagenverteiler
25.41	25.13	25.02	
		25.12.Nord	
		25.12.Süd	
		25.13	
		25.22.Nord	
		25.22.Süd	
		25.23.Nord	
		25.23.Süd	
		25.32.Nord	
		25.32.Süd	
		25.33.Nord	
		25.33.Süd	
		25.42	
		25.43	
	25.41	24.91	
		25.41	
		Studentenheime Campus-Süd, Otto-Hahn-Str.	
	26.22	26.02	
		26.12.Süd	
		26.13.Nord	
		26.13.Süd	
		26.23.Nord	
		26.32.Nord	
		26.33.Nord	
		26.42	
		26.43	

Die Bereichsverteiler sind mit den zugehörigen Hauptverteilern mit einem 40adrigen Lichtleiterkabel (Gradientenfaser), die Gebäudeverteiler sind mit den zugehörigen Bereichsverteilern mit einem 40adrigen Lichtleiterkabel verbunden. Der Bereichsverteiler 26.22 gilt als doppelter Bereichsverteiler, d.h. er ist mit zweimal 40 Adern mit dem Hauptverteiler in 25.41 verbunden. Im Gebäude 22.03 sind die Etagenverteiler mit 10-adrigen Kabeln mit dem Gebäudeverteiler verbunden.

1.3 Das Tertiärnetz

1.3.1 Das Tertiärnetz des Bereiches 1

Das Tertiärnetz des Bereiches 1 verfügt bis auf historisch bedingte Ausnahmen über eine strukturierte Verkabelung auf LWL- oder TP-Basis. Gebäude, die mit LWL bis zum Arbeitsplatz ausgebaut wurden, haben einen zentralen Verteiler im Gebäude. Gebäude, die im Tertiärbereich mit Kupfer verkabelt sind, verfügen über entsprechende Etagenverteiler, die mit je zehn Glasfasern aus dem Sekundärnetz versorgt werden.

Als Anschlußdosen werden im Kupferbereich Doppeldosen mit RJ45-Stecker verwendet, die LWL-Dosen sind mit sog. ST-Stecker versehen.

1.3.2 Das Tertiärnetz des Bereiches 2

Im Bereich 2 (mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude) besteht das Tertiärnetz (fast überall) aus einem Koaxialkabelnetz (RG58) und unterbrechungsfreien Anschlußdosen (EAD). Die Verkabelung ist in den folgenden Gebäuden flächendeckend, d.h. (fast) jeder Raum enthält mindestens eine Doppelanschlußdose. Im Jahre 1996 wurde mit einer LWL-Verkabelung bis zum Arbeitsplatz begonnen. Das 1996 fertiggestellte Juridicum (Gebäude 24.91) wurde flächendeckend LWL-verkabelt. In 1997 wurde im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen LWL verlegt. Zum Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes zur Nutzung des Parallelrechners wurden LWL-Inseln in den Bereichen 22, 25 und 26 geschaffen.

Bereich	Gebäude	Ebene	Räume LWL	Räume TP	Räume RG58	
22	02	U1			4	
		00			2	
	03	01	6			
		05	1			
	04	U1	16			
	05	U1	9			
	21 Nord	U1			8	
		00			25	
		01			21	
		02			25	
		03			15	
	21 Süd	00			17	
		01			25	
		02			18	
	22	U1			5	
		01			25	
		03			17	
	23	02	U1			10
			00			15
			01			22
02					32	
03					33	
03		U1			26	
		00			41	
		01			37	
11		02			12	
		U1			5	
		00			7	
		01			5	
		02				
		03			13	

Handwritten mark

Bereich	Gebäude	Etage	Räume LWL	Räume TP	Räume RG58
23	12	U2			6
		U1			34
		00			37
	12	01			17
		02			18
		03			26
		04			28
	21	00			12
		01			51
		02			41
		03			12
		04			41
	31	00			7
		01			17
		03			4
		04			30
		05			30
		06			23
	32	00			9
		01			20
		03			4
		04			24
		05			17
24	41	U1		1	2
		00			15
		ZG			24
		01			11
		02			5
		03			8
24	91	U1	20		
		00	24		
		01	3		
25	02	U1			8
		00			8
		01			8
		02			7
	12	U1			?
		00			6
		01	1		28
		02			33
	13	00			12
		01			12
		02			13
		03			14

Handwritten signature

Bereich	Gebäude	Ebene	Räume LWL	Räume TP	Räume RG58
25	22	U1		1	
		00			5
		01			15
	22	02	3		32
		03			31
		U1			23
		00			24
		01			24
		02			24
	32	00			6
		01	2		27
		02	3		25
		03	5		29
	33	U1			6
		00			29
		01			29
		02	2		28
	41	U1			2
		00		3	7
		01			16
		02			14
	42	U1			4
		00			10
		01			12
		02			8
	43	U1			?
		00			12
		01			10
		02			10
26	02	U1			17
		00			14
		01			8
		02			13
	03	U1			17
		00			15
		01			15
		02			11
	12	U1			34
		00			20
		01			21
		02			23

af

Bereich	Gebäude	Ebene	Räume LWL	Räume TP	Räume RG58
26	13	U2			3
		U1			25
		00			27
		01			24
		02			21
	21	01			12
	22	U1			
		00			18
		01			10
		02			10
	23	U1			17
		00	1		20
		01			3
		02	2		18
	31	U1			9
		00			1
	32	U1			16
		00			10
		01			20
		02			*
		03	7		22
	33	U2			4
		U1			18
		00			13
		01			11
		02	2		23
	42	U1	2		9
		00			10
		01			10
		02			
		03			10
	43	U1			18
		00	1		20
		01			13
		02	3		18
Summen			113	5	2320

Die Hörsäle 2E, 3E, 3F, 5J, 5K, 5L, 5M sind über RG58-Kabel angeschlossen.

Im Gebäude 22.03 existiert eine provisorische Verkabelung (RG58) soweit die Räume noch nicht asbestsaniert sind.

1.3.2 Das Tertiärnetz des Verwaltungsnetzes

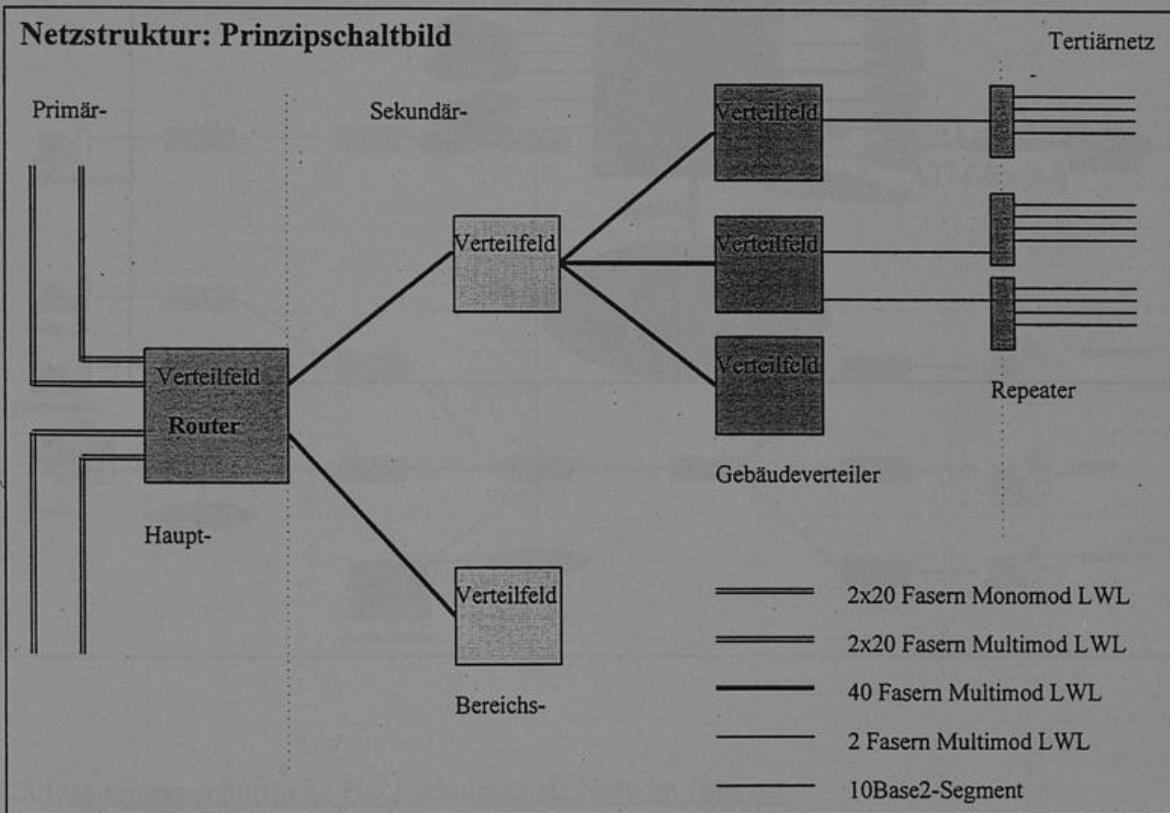
In den Verwaltungsgebäuden besteht das Tertiärnetz aus einer sternförmigen SSTP-Verkabelung. Die Verkabelung ist flächendeckend.

2. Das wissenschaftliche Hochschulnetz

2.1 Das Basisnetz

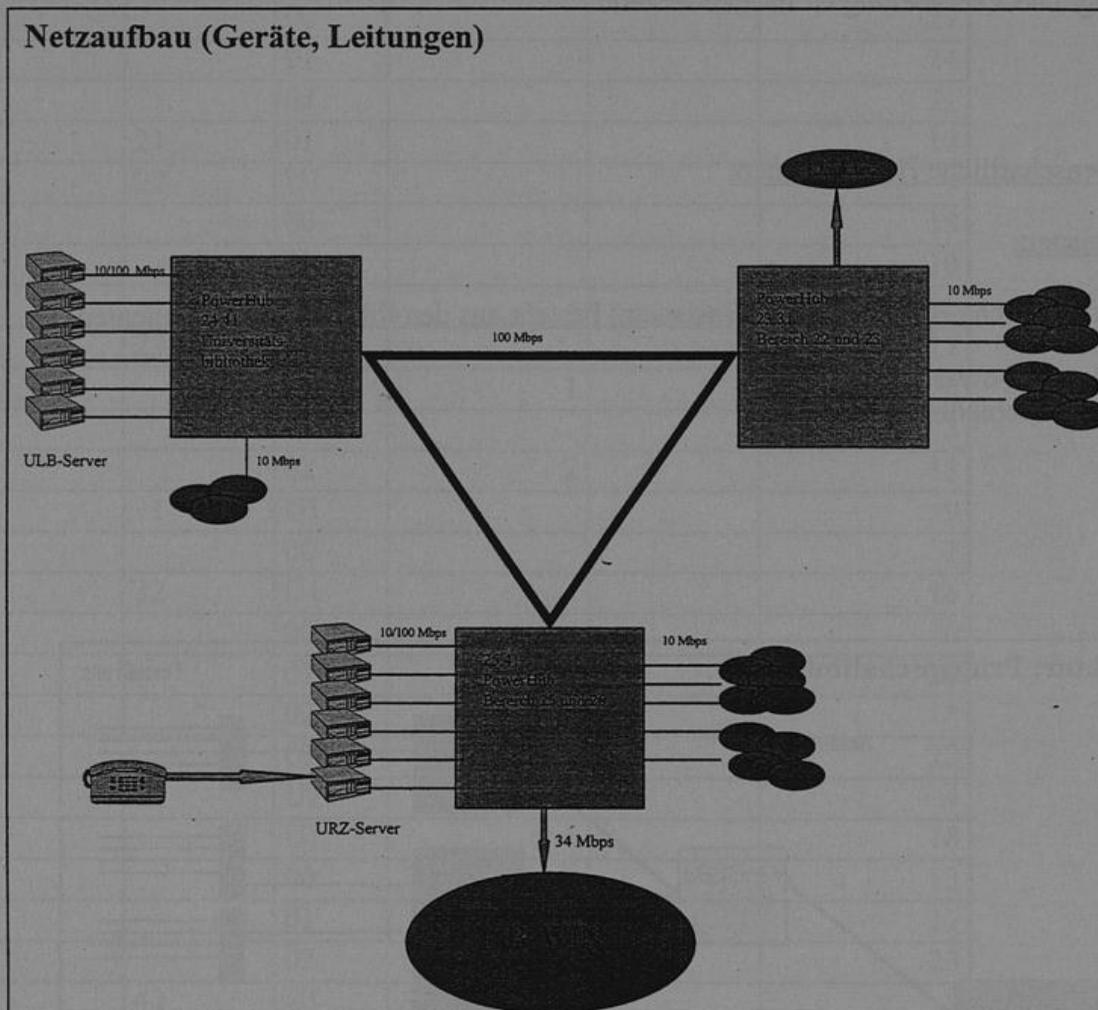
Das wissenschaftliche Hochschulnetz (Basisnetz) besteht aus den folgenden Komponenten:

- 3 Router Alantec PowerHub
- Repeater unterschiedlicher Hersteller



Jeder Router-Ausgang definiert ein Ethernet (Übertragungsgeschwindigkeit 10MBit/s). Die so definierten Ethernets sind lastmäßig voneinander getrennt. Jedes Ethernet kann aus einem oder mehreren Repeaterbereichen bestehen, die die einzelnen (Koaxial-)Segmente zusammenbinden. Jedes Segment kann bis zu 15 Doppelanschlußdosen (EAD) enthalten. Router und Repeater sind (in der Regel) über die Lichtleiter des oben beschriebenen Kabelnetzes verbunden. Mehrere Repeater eines Ethernets sind über Koaxialkabel oder Lichtleiterkabel miteinander verbunden.

In Bereichen mit reiner LWL-Verkabelung werden die vom Arbeitsplatz kommenden LWL-Verbindungen auf einen LWL-Hub geführt, der an die Stelle der o.a. Repeater tritt. Die Struktur des Basisnetzes wird durch die folgenden Graphik dargestellt.

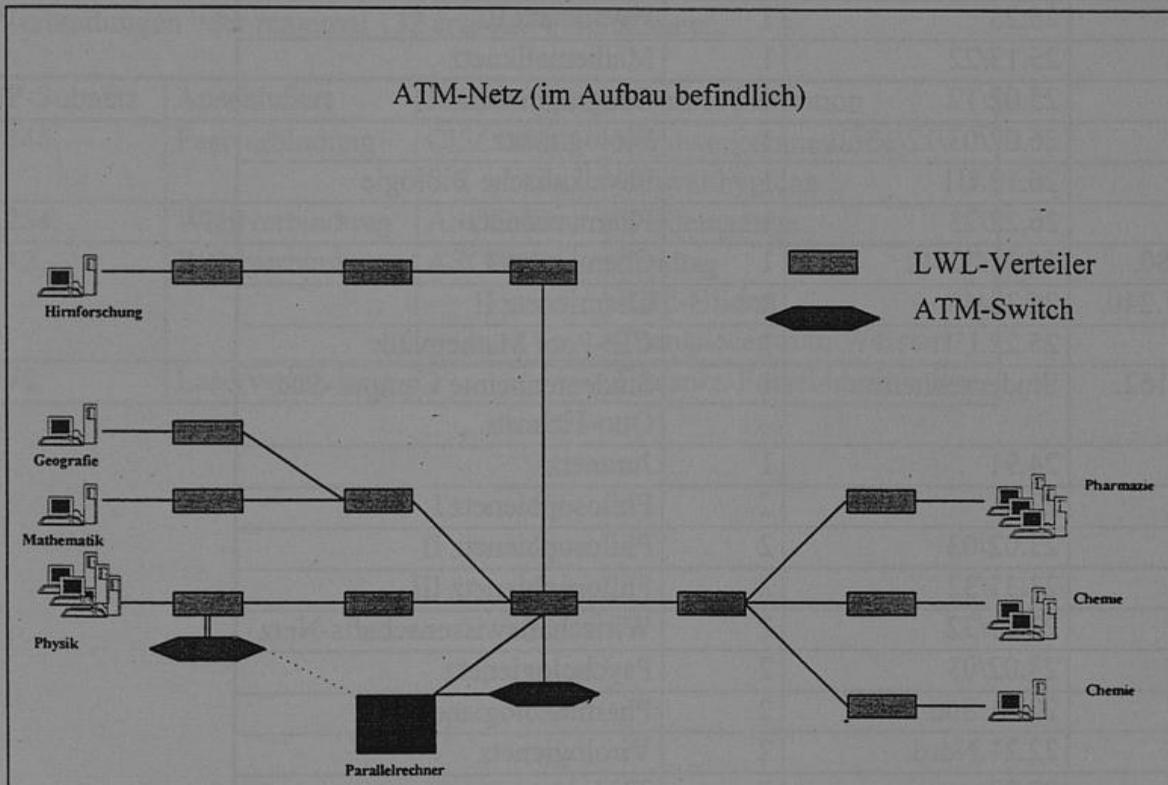


2.2 Das ATM-Netz

Im Jahre 1997 wurde mit dem Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes (155 Mbit/s) auf ATM-Basis begonnen. Hierzu wurden

2 ATM-Switches vom Typ Fore ASX-200BX mit je 12 155-MBit/s-Ports

beschafft. An diese werden der Parallelrechner sowie ATM-fähige Arbeitsplatzrechner in den Instituten angeschlossen. Der Anschluß erfolgt über LWL-Verbindungen bis zum Arbeitsplatz. In der Regel sind die am ATM-Netz angeschlossenen Arbeitsplatzrechner gleichzeitig am Ethernet des Basisnetzes angeschlossen. Die ATM-Switches sind ebenfalls am Basisnetz angeschlossen, so daß auch das ATM-Netz auf IP-Basis Teil des wissenschaftlichen Hochschulnetzes ist.



2.3 Das wissenschaftliche Hochschulnetz als Netz im Internet

Das wissenschaftliche Hochschulnetz der Heinrich-Heine-Universität hat die IP-Adresse 134.99.0.0 (Class B Adresse im Internet). Die dritte Stelle wird als IP-Subnetz-Adresse verwendet (134.99.Subnetz.Gerät). Innerhalb der Universität werden nur die geraden Subnetzadressen für das wissenschaftliche Hochschulnetz verwendet. (Die ungeraden Subnetzadressen bleiben für das klinikinterne Netz reserviert.)

Die folgenden Adressen sind derzeit im wissenschaftlichen Hochschulnetz vergeben und den angegebenen Institutionen zugeordnet.

Handwritten signature

IP-Subnetz	Gebäude	Router	Ethernet/Institution
.128.	25.41.00/Backbone	1,2	Backbone/Server-Netz URZ
.4.	25.41.	1	Dienstnetz URZ
.8.	25.41.U1-01	1	öffentliches Netz URZ
.16.	25.41.00	1	öffentliches Netz URZ
.50.		1	ATM-Netz
.130.	23.03/21/31/32 24.41, 24.91.01 25.41, 25.22 26.31	1,2,3	Fachbibliotheksnetz
.136.	24.41	3	Bibliotheknetz
.252.	24.41	3	Sonderbibliotheksnetz
.64.	25.32.Nord	1	Theoretische Physik
.132.	25.33/43	1	Physiknetz I
.120.	25.32/42	1	Physiknetz II
.228.	25.23	1	Physiknetz III
.156.	25.13/22	1	Mathematiknetz
.212.	25.02/12	1	Geographienetz
.200.	26.02/03/12/13/21	1	Biologienetz
.176.	26.12.U1	1	Physikalische Biologie
.236.	26.22/23	1	Pharmazienetz
.76./80.	26.31/32/42	1	Chemienetz I
.152./240.	26.33/43	1	Chemienetz II
.140.	25.22.U1	1	CIP-Pool Mathematik
.98./162.	Studentenheime	1	Studentenheime Campus-Süd Otto-Hahnstr.
.90.	24.91	1	Juranetz
.24.	23.21	2	Philosophienetz I
.60.	23.02/03	2	Philosophienetz II
.188.	23.31/32	2	Philosophienetz III
.44.	23.31/32	2	Wirtschaftswissenschafts-Netz
.100.	23.02/03	2	Psychologienetz
.196.	22.21.Süd	2	Pharmakologienetz
.164.	22.21.Nord	2	Virologienetz
.178.	22.22	2	TVA-Netz
.88.	23.12.U2/U1/02	2	Onkologische Chemie
.56.	23.12.01	2	Experimentelle Chirurgie
.204.	23.11/12	2	Medizinnetz I
.114.	23.02	2	Medizinnetz II
.144.	22.02-05	2	Medizinnetz III
.220.	16.11	2	Rektorat
.116.	23.11.	2	Medizinisches Dekanat
.12.	Bereich 1	2	Internet Klinik

Router 1 Alantec PowerHub in Hauptverteiler 25.41
 Router 2 Alantec PowerHub in Hauptverteiler 23.31
 Router 3 Alantec PowerHub in Hauptverteiler 24.41

Neben den o.a. unmittelbar die Router des Basisnetzes angeschlossenen Netzen gibt es auf dem Campus mittelbar angeschlossene Netze, die über einen Rechner angeschlossen sind, der die Funktion des Routers übernimmt. Diese werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

IP-Subnetz	Gebäude	Router	Ethernet/Institution
.82.	26.32.03	SUN	Theoretische Chemie
.40.	26.32.02/42.02	PC	Physikalische Chemie II
.168.	26.32.02/42.02	PC	Physikalische Chemie II

Außerhalb des Campus gibt es Netze, die über Wähl- oder Festverbindungen der Deutschen Telekom AG oder über spezielle Übertragungseinrichtungen (Laser-, Richtfunkverbindungen) angeschlossen sind. Für den Anschluß über Wählverbindungen stehen 6 Primärmultiplexanschlüsse mit insgesamt 180 Kanälen zur Verfügung. Diese sind auf 3 Einwählrouter vom Typ ASCEND angeschlossen. Die ASCEND verfügen über 132 analoge Modems, so daß gleichzeitig 180 Verbindungen aufgebaut werden können, davon maximal 180 ISDN-Verbindungen oder maximal 132 analoge Verbindungen.

IP-Subnetz	Anschlußart	Router	Ethernet/Institution
.146.	Festverbindung	CISCO4000 ?	Handwerkskammertag Umwelthygiene
.254.	Wählverbindung	ASCEND	Wähleingänge
.42.	Wählverbindung	ASCEND	Landtag HBZ-Hilden Therapiezentrum Wersten
.72.	Laserverbindung	2	Diabetes-Forschungsinstitut

3. Das Kliniknetz

3.1 Aufbau des Kliniknetzes

Das Kliniknetz besteht aus folgenden aktiven Netzwerk-Komponenten:

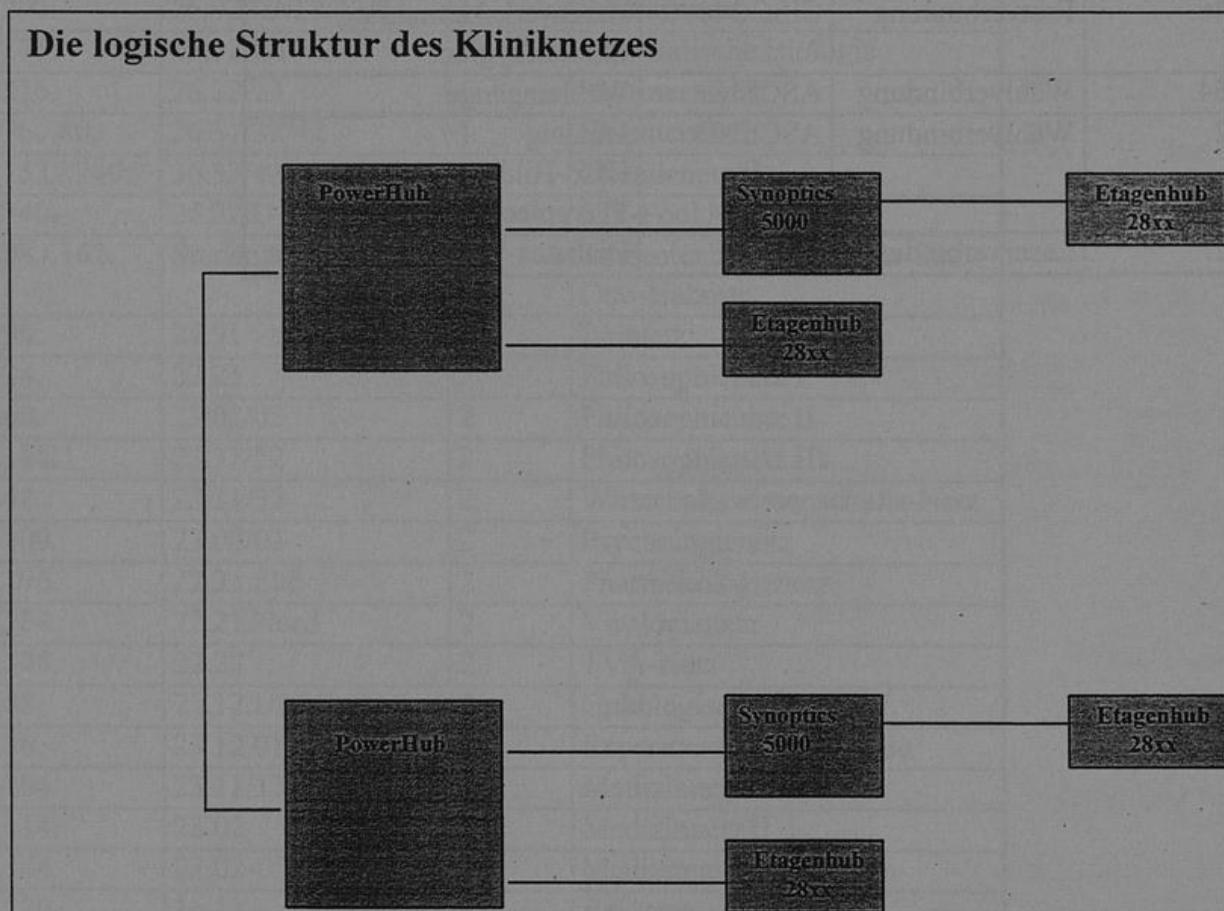
4 Alantec Powerhubs 7000 (zentrale integrierte Router, Bridges, Switches)

15 Sternkoppler (Synoptics 5000, heute Bay Networks)

83 Etagenhub (2814er Serie von Synoptics bzw. heute Bay Networks)

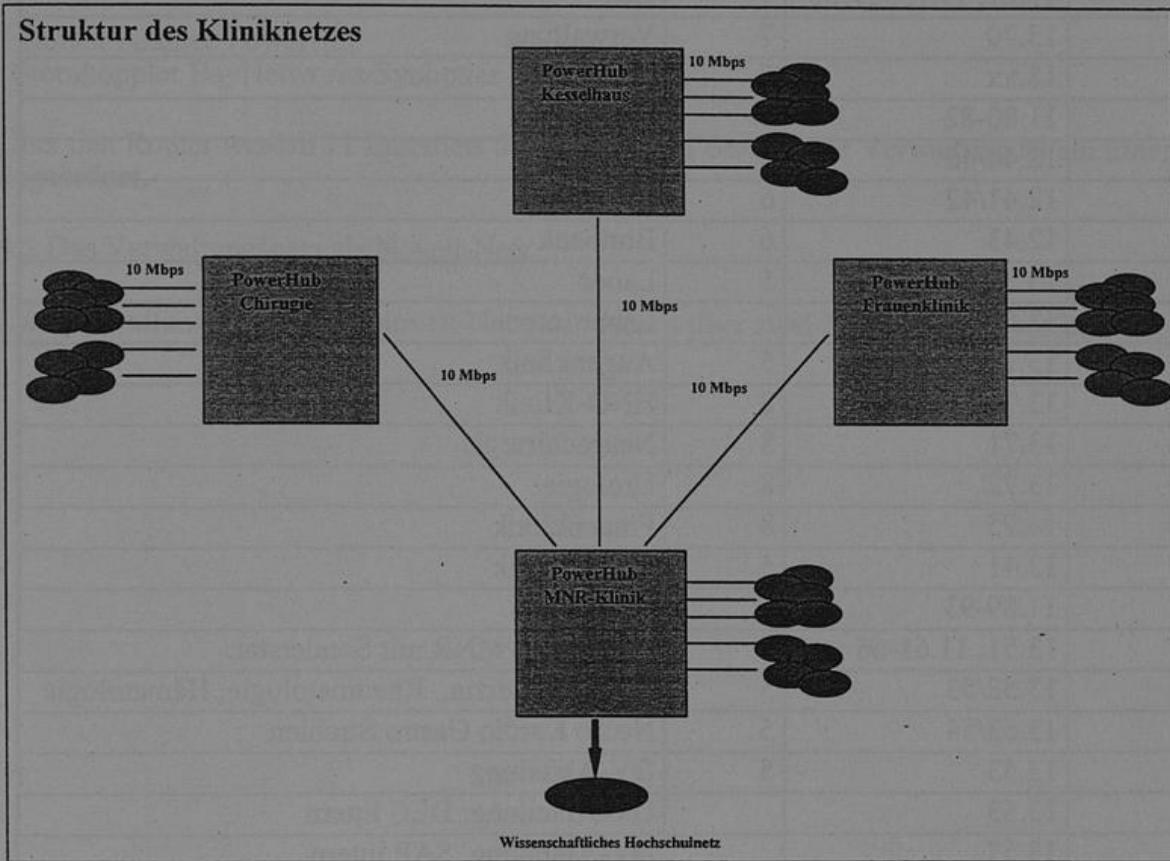
Die Etagenhub sind in Einzelfällen direkt am Powerhub angeschlossen. Ansonsten werden mehrere Etagenhub auf einem Synoptics 5000 zusammengefaßt und dann mit dem Powerhub verbunden. Als Übertragungsprotokoll wird ausschließlich TCP/IP und als Netzwerkprotokoll Ethernet eingesetzt.

Das Prinzip und der Anordnung der aktiven Netzwerk-Komponenten ist im folgenden dargestellt:



Handwritten signature

Die Netzstruktur wird in der folgenden Abbildung dargestellt.



3.2 IP-Subnetze im Bereich 1

Das wissenschaftliche Hochschulnetz der HHU hat die IP-Adresse 134.99.0.0 (Class B Adresse im Internet). Es werden Class C Subnetze mit der Subnetzmaske 255.255.255.0 gebildet, so daß die dritte Stelle der IP-Adresse als IP-Subnetzadresse genutzt wird (134.99.Subnetz.Gerät). Die ungeraden Subnetze werden ausschließlich im Bereich des internen Kliniknetzes verwendet, wohingegen gerade Subnetze eine Verbindung zum URZ haben. Folgende Subnetzadressen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt vergeben:

IP-Subnetz	Gebäude	Router	Klinik / Institution
.33.		5,6,7,8	Backbone
.65.	17.18	7	Technik D04
.193.	11.72, 11.01	7	Krako, Data-Plan-Schulung
.161.	17.21, 11.75, 17.11	7	D03
.233.	13.70	7	Verwaltung
.97.	18.xx	7	ZMK
.225.	11.80-82	7	Hautklinik
.17.	12.44/46	6	Chirurgie
.49.	12.41/42	6	Chirurgie
.145.	12.43	6	Blutbank
.201.	13.51.01	5	Labor
.81.	13.51.01		Labor intern
.113.	13.75	5	Augenklinik
.209.	13.76	8	HNO-Klinik
.241.	13.71	8	Neurochirurgie
.9.	13.72	8	Urologie
.137.	14.75	8	Frauenklinik
.73.	13.41	5	Kinderklinik
.41.	11.89-93	5	Orthopädie
.25.	13.51, 11.61-66	5	Bettenhaus MNR mit Sonderstat.
.153.	13.52/53	5	Nuklearmedizin, Rheumatologie, Hämatologie
.57.	13.53/54	5	Neuro Kardio Gastro Strahlen
.133.	13.53	5	DV-Abteilung
.105.	13.53		DV-Abteilung: DEC intern
.13.	13.53		DV-Abteilung: SAP intern
.169.			Jülich
.217.			Telefonanlage

Router 5 Alantec PowerHub MNR-Klinik
 Router 6 Alantec PowerHub Chirurgie
 Router 7 Alantec PowerHub Kesselhaus
 Router 8 Alantec PowerHub Frauenklinik

Darüber hinaus sind im Nordbereich gerade Subnetzadressen (48 Radiologie, 128 Universitätsrechenzentrum (URZ), 208 Neurologie, 226 PET, 232 Strahlenklinik) mit Anbindung an das URZ, sowie ein physikalisch vollkommen getrenntes Subnetz (12) vorhanden, das unter Verwaltung des URZ steht und nicht über die Powerhubs im Kliniknetz geführt wird, sondern direkt an den Powerhub 23.31 im wissenschaftlichen Hochschulnetz angeschlossen ist.

nl

4. Das Verwaltungsnetz

4.1 Die Geräte

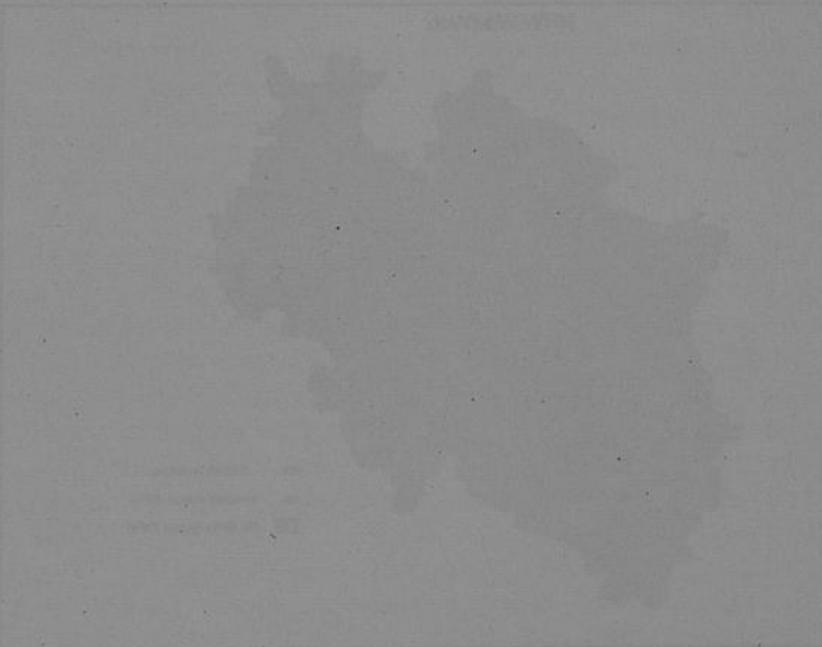
Das Verwaltungsnetz besteht aus den folgenden Komponenten:

- 1 Router Alantec PowerHub
- Sternkoppler BayNetworks/Synoptics 2814

Über den Router werden 11 Ethernets definiert, jedem Bereich der Verwaltung ist ein Ethernet zugeordnet.

4.2 Das Verwaltungsnetz als Novell-Netz

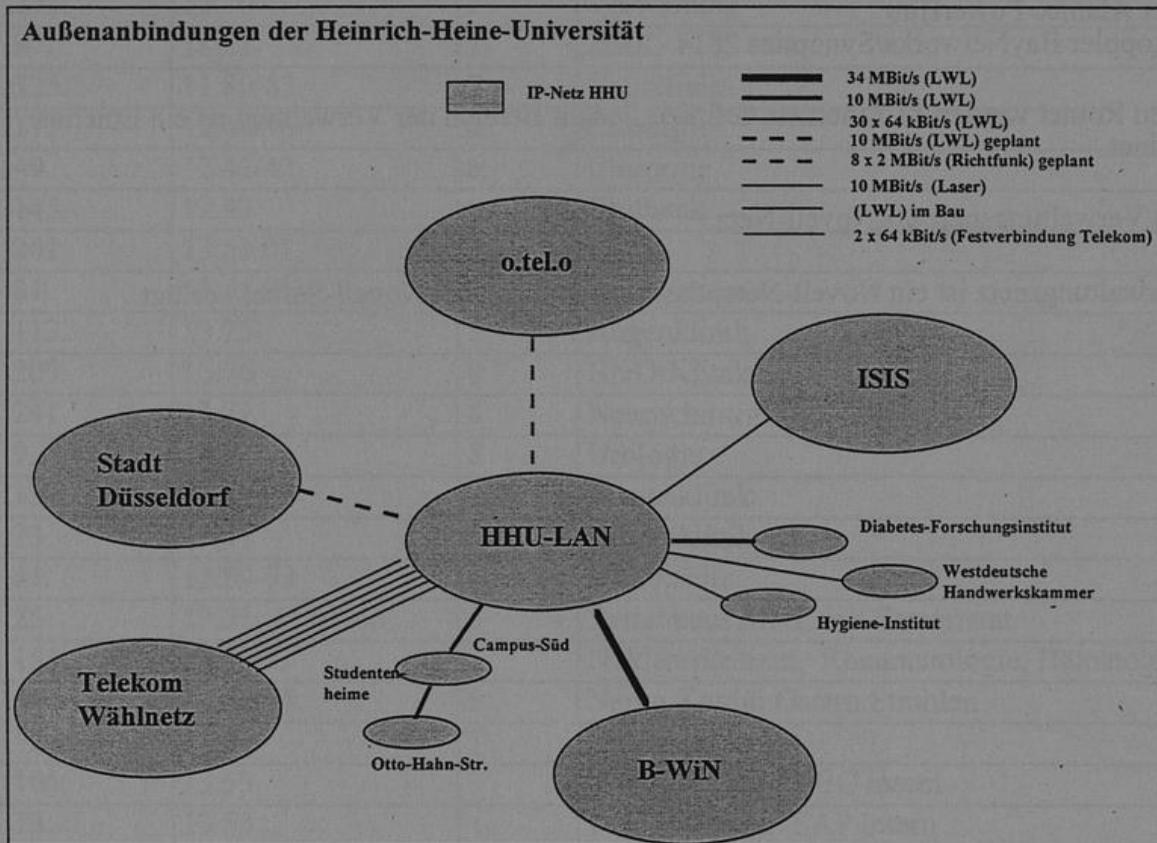
Das Verwaltungsnetz ist ein Novell-Netz, das derzeit über zwei Novell-Server verfügt.



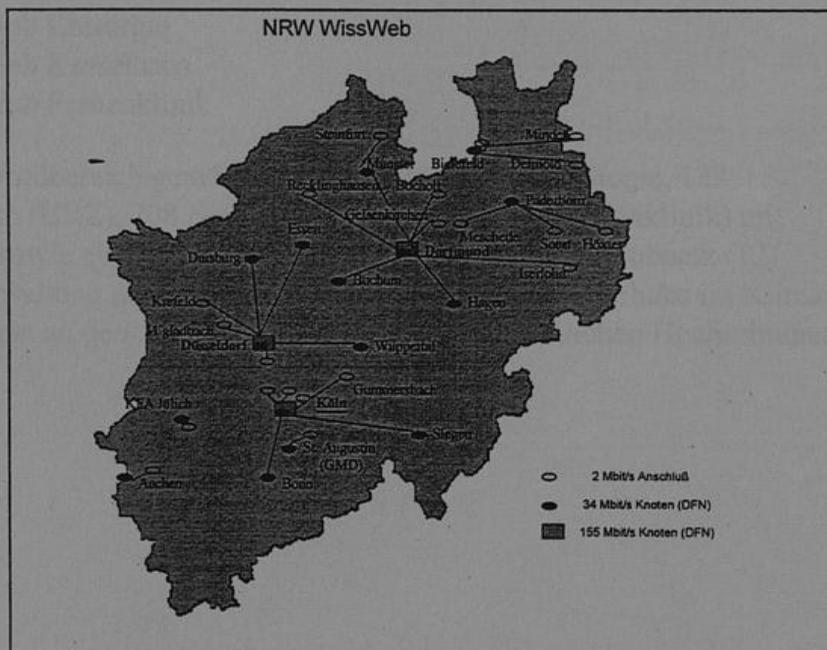
Handwritten signature or initials.

5. Die Außenanbindung der Heinrich-Heine-Universität

Die folgenden Graphik stellt die Außenanbindungen der HHU dar.



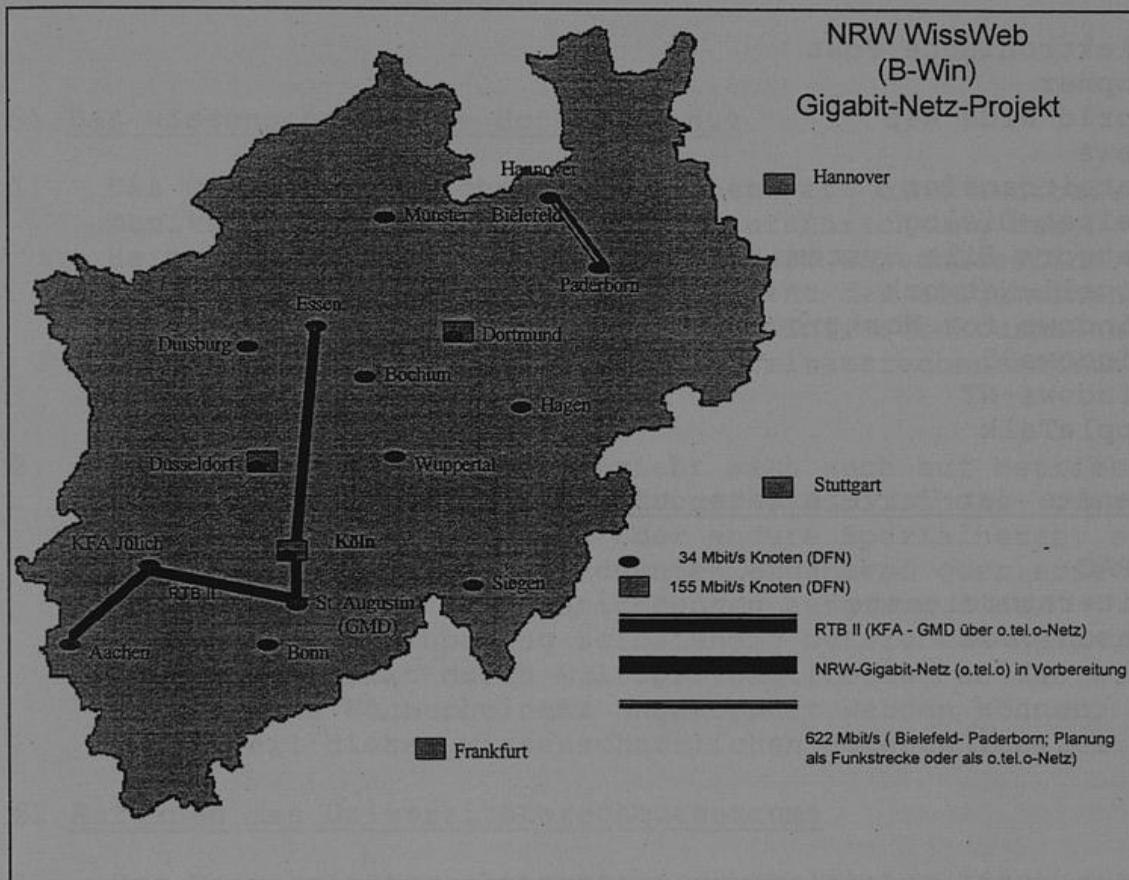
Das WissWeb NRW ist der Teil des Breitband-Wissenschaftsnetzes (B-WiN), der die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes umfaßt. Seine Struktur ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Handwritten signature or mark.

6. Geplantes Gigabit-Netz NRW

In Nordrhein-Westfalen wird z.Zt. ein sogenanntes „Gigabit-Netz“ geplant. Dieses soll Einrichtungen mit sehr hohen Datentransferbedarfen verbinden. Es wird erwogen, die HHU an die KFA Jülich anzuschließen. Die Abbildung stellt die derzeitigen Überlegungen dar.



Handwritten signature or mark.

Anlage 2

Netzdienste auf die universitätsintern oder weltweit Zugriff besteht
(Stand 6.10.1994)

1.) Allgemeine Dienste

Elektronische Post
Gopher
World Wide Web
News
Dateitransfer
Telnet-Dialog
Network File System
Novell-Network
Windows for Workgroups
Windows95
Windows-NT
AppleTalk

2.) Dienste der Universitäts- und Landesbibliothek

OPAC
Literaturdienste
Jason/Jade

ml

Anlage 3

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das wissenschaftliche Hochschulnetz
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§1 Das wissenschaftliche Hochschulnetz

1. Das wissenschaftliche Hochschulnetz ist eine zentrale, kommunikationstechnische Infrastruktureinrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschließlich der Medizinischen Einrichtungen. Es dient der allgemeinen Datenkommunikation und ist anderen Infrastrukturmaßnahmen gleichgestellt. Es wird vom Universitätsrechenzentrum betrieben.
2. Diese Benutzungsordnung bezieht sich auch auf betriebliche Sondernetze, wie z.B. Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Klinikkommunikationsnetze oder andere Spezialnetze, soweit nicht eigene Benutzungsordnungen ergänzend oder ersetzend erlassen wurden. Von Einrichtungen aufgrund einer besonderen Vereinbarung selbständig betriebene Netze, die am Übergabepunkt durch Multiprotokollrouter an das wissenschaftliche Hochschulnetz angekoppelt werden können, sind nicht Teil dieses wissenschaftlichen Hochschulnetzes.

§2 Aufgaben des Universitätsrechenzentrums

1. Das Universitätsrechenzentrum gewährleistet einen sicheren und möglichst ununterbrochenen Netzbetrieb. Hierbei wird bei Bedarf die Mitwirkung anderer Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule (Technische Dezernate, Telekom, DFN-Verein) sichergestellt. Nicht vermeidbare Unterbrechungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Das Rechenzentrum ist berechtigt zum Zwecke der Fehlerverfolgung Daten im Netz aufzuzeichnen.
2. Das Universitätsrechenzentrum vergibt die Netzwerkadressen für Subnetze, macht Vorgaben für die Vergabe von Netzwerkadressen innerhalb der Subnetze verwaltet Host- und Domain-Namen innerhalb des wissenschaftlichen Hochschulnetzes, ist für das Netzwerkmanagement zuständig, berät in Fragen der Nutzung des wissenschaftlichen Hochschulnetzes und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten. Es berät in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Eine Adressvergabe erfolgt nur, wenn ein ggf. notwendiges LPVG-Verfahren mit der Zustimmung des Personalrates abgeschlossen wurde. Der für das Subnetz Verantwortliche hat eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3. Die verfügbaren und einsetzbaren Netzdienste und Protokolle werden vom Universitätsrechenzentrum bekanntgemacht. Zusätzliche, andersartige Protokolle werden mit Zustimmung des Universitätsrechenzentrums nur in Ausnahmefällen für einen eingrenzbaeren Einsatz zugelassen. Anfallende Kosten gehen dabei zu Lasten der die Ausnahme beantragenden Einrichtung, die auch dafür zu sorgen hat, daß der übrige Netzbetrieb nicht gestört wird. Diese Regelung betrifft speziell nicht routbare Protokolle (z.B. DEC LAT).
4. Das Universitätsrechenzentrum übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die über das wissenschaftliche Hochschulnetz an die angeschlossenen Rechner herangetragen werden.
5. Das Universitätsrechenzentrum hat dafür Sorge zu tragen, daß nur sein besonders eingewiesenes Personal bei Fehlererkennung, Fehlerverfolgung und Netzverwaltung eingesetzt wird. Das Personal ist zur Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes besonders verpflichtet.
6. Die Koordination des wissenschaftlichen Hochschulnetzes mit anderen Netzen in der Universität obliegt dem Universitätsrechenzentrum.
7. Wird der Netzbetrieb unzumutbar behindert oder gestört, so muß das Universitätsrechenzentrum für unverzügliche Abhilfe sorgen.

§3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Für jedes an das wissenschaftliche Hochschulnetz angeschlossene Subnetz und für jeden angeschlossenen Rechner ist dem Universitätsrechenzentrum eine verantwortliche Person zu benennen; außerdem sind die in den Subnetzen zugewiesenen Adressen bekanntzugeben.
2. Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, daß Dritte insbesondere durch Mißbrauch "mithören" können. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz, sowie das Stören der Kommunikation sind verboten. Benutzerinnen, Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikationen am wissenschaftlichen Hochschulnetz vornehmen. Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, usw.) dürfen nur in Absprache mit dem Universitätsrechenzentrum verändert werden.
3. Bei den an das wissenschaftliche Hochschulnetz angeschlossenen Rechnern obliegt der Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigtem Zugriff auf gespeicherte Daten der jeweiligen Rechnerbetreiberin oder dem jeweiligen Rechnerbetreiber.

Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten für Beschäftigte oder Patienten, auf deren Schutzwürdigkeit besonders hingewiesen wird. Die Beachtung der Datenschutzbestimmungen obliegt der jeweiligen Benutzerin und dem Benutzer. Die Benutzerin oder der Benutzer darf aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz nur diejenigen Daten auf ihren oder seinen Rechner leiten, die für sie oder ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software, die einen Mißbrauch ermöglichen, sind unzulässig.

4. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, dem Universitätsrechenzentrum Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Mißbrauchsversuche unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Datenverkehr einer Benutzerin oder eines Benutzers darf den anderer Benutzerinnen oder Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Einsatz besonders netzbelastender Übertragungen ist mit dem Universitätsrechenzentrum abzustimmen.
6. Das wissenschaftliche Hochschulnetz darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern verwendet werden.
7. Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung gilt unbeschadet weitergehender Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz) auch als Mißbrauch im Sinne der Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrum. Verstöße können zum Entzug der Benutzungsberechtigung führen.
8. Die für die Nutzung angebundener Netze (z.B. WiN, Internet/NSFnet) bestehenden Regeln (z.B. "Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste", NSFnet acceptable use policy) müssen befolgt werden. Bei Mißachtung dieser Regeln muß das Universitätsrechenzentrum geeignete Auflagen machen, oder die Anschlußstrecken von der Nutzung dieser Netze ausschließen. Eine aktuelle Version dieser Regeln ist auf Anfrage beim Universitätsrechenzentrum erhältlich.

S4 Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten

1. Das wissenschaftliche Hochschulnetz ist eine kommunikationstechnische Einrichtung und umfaßt alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, Vermittler, usw.) einschließlich der Anschlußpunkte für Endgeräte. Ausgenommen davon sind Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit Dritter (z.B. das Telefonnetz, Modems der Telekom, Vermittler von Diensteanbietern).

h

Träger des wissenschaftlichen Hochschulnetzes ist das universitätseigene Kabelnetz, das Anschlußpunkte in allen Gebäuden auf dem Universitätsgelände besitzt. Neben dem wissenschaftlichen Hochschulnetz kann dieses Kabelnetz Träger anderer Netze sein, die nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind.

2. Das wissenschaftliche Hochschulnetz wird einschließlich der Anschlußpunkte im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel bereitgestellt und betrieben. Die dazu in angeschlossenen Rechnern notwendigen Hard- und Softwarekomponenten sind von deren Betreiberinnen oder Betreibern zu finanzieren.
3. Der Anschluß von Rechnern oder anderen Endgeräten darf nur in Abstimmung mit dem Universitätsrechenzentrum erfolgen. Änderungen (z.B. Austausch Anschlußkarten) müssen dem Universitätsrechenzentrum gemeldet werden. Die Geräte sind von der Nutzerin oder vom Nutzer netzgerecht zu konfigurieren. Insbesondere darf ausschließlich die in dem jeweiligen Subnetz zugewiesene und dem Universitätsrechenzentrum bekanntgebende Netzwerkadresse verwendet werden.

Bei dem Anschluß von Geräten ans Netz ist Voraussetzung, daß die zugehörigen Arbeitsplätze gemäß LPVG durch den zuständigen Personalrat genehmigt sind.

4. Die Einrichtung und Veränderung von Anschlußpunkten dürfen nur vom Universitätsrechenzentrum veranlaßt werden. Rechner dürfen nur an den Anschlußpunkten betrieben werden, für die eine Nutzungserlaubnis besteht.
5. Wird der Netzbetrieb über einen Anschlußpunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so muß das Universitätsrechenzentrum geeignete Auflagen machen oder die Anschlußstrecken stilllegen.

§5 Technische Detailregelungen

Technische Detailregelungen werden vom Universitätsrechenzentrum erforderlichenfalls bekanntgegeben.

§6 Technische Rahmenbedingungen

1. Das wissenschaftliche Hochschulnetz bietet Anschlußpunkte derzeit nach dem Standard IEEE 802.3 (Ethernet) an. Andere Standards (z.B. IEEE 802.5 (Token Ring)) werden nur im Rahmen einer Sondervereinbarung unterstützt.
2. Das wissenschaftliche Hochschulnetz hat Verbindungen zum internationalen Internet, zum nationalen Wissenschaftsnetz WiN und zu öffentlichen Netzen.

Diese Netze dienen heute allein der Datenkommunikation, eine Entwicklung zu einem multimedialen Netz, das auch Sprachkommunikation zuläßt, wird angestrebt.

3. Das wissenschaftliche Hochschulnetz erlaubt durch Einsatz geeigneter Kopplungseinrichtungen (z.B. Multiprotokollrouter) eine Strukturierung des Netzes in Subnetze. Es bietet dabei eine transparente, wahlfreie und leistungsfähige Kommunikation aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander.
4. Kommunikation über das Hochschulnetz ist nur möglich, wenn die eingesetzten Protokolle bei Sender und Empfänger gleich sind. Die Protokollvielfalt ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen, damit die Kommunikation technisch erleichtert und die Komplexität so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist die Verwendung unterschiedlicher Protokolle für vergleichbare Lösungen zu vermeiden. Unter Umständen können Netze entstehen, die selbständig betrieben werden müssen und über Multiprotokollrouter mit dem wissenschaftlichen Hochschulnetz verbunden werden können.

Handwritten mark

Anlage 4

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das Local Area Network der Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf (Bibliotheks-LAN)

S1 Das LAN der Universitäts- und Landesbibliothek innerhalb des
wissenschaftlichen Hochschulnetzes

1. Das wissenschaftliche Hochschulnetz ist eine zentrale, kommunikationstechnische Infrastruktureinrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschließlich der Medizinischen Einrichtungen. Es dient der allgemeinen Datenkommunikation und ist anderen Infrastrukturmaßnahmen gleichgestellt. Es wird vom Universitätsrechenzentrum betrieben.
2. Das LAN (Local Area Network) der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ist ein Subnetz des wissenschaftlichen Hochschulnetzes. Es erstreckt sich auf die Zentralbibliothek, die Medizinische Abteilung und die Fachbibliotheken. Diese Benutzungsordnung bezieht sich auf dieses Subnetz.

S2 Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliothek

1. Die Universitäts- und Landesbibliothek gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Universitätsrechenzentrum einen sicheren und möglichst ununterbrochenen Netzbetrieb. Hierbei wird bei Bedarf die Mitwirkung anderer Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule (Technische Dezernate, Telekom, DFN-Verein) sichergestellt. Nicht vermeidbare Unterbrechungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Universitäts- und Landesbibliothek ist berechtigt, zum Zwecke der Fehlerverfolgung Daten im Netz aufzuzeichnen.
2. Die Universitäts- und Landesbibliothek wird beim Netzwerkmanagement vom Universitätsrechenzentrum im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Netzwerkmanagement des wissenschaftlichen Hochschulnetzes unterstützt. Die Universitäts- und Landesbibliothek berät in Fragen der Nutzung des Bibliotheks-LAN und sorgt für seine Dokumentation. Sie berät in Zusammenarbeit mit dem Universitätsrechenzentrum in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.
3. Die Universitäts- und Landesbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Beeinträchtigungen, die über das Bibliotheks-LAN an die angeschlossenen Rechner herangetragen werden.

Handwritten mark

4. Die Universitäts- und Landesbibliothek hat dafür Sorge zu tragen, daß nur ihr besonders eingewiesenes Personal oder entsprechend qualifiziertes Personal des Universitätsrechenzentrums bei Fehlererkennung, Fehlerverfolgung und Netzverwaltung eingesetzt wird. Das Personal ist zur Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes besonders verpflichtet.
5. Die Entscheidung über einen Zugang zum LAN der Universitäts- und Landesbibliothek aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz oder aus anderen Netzen der Universität obliegt der Universitäts- und Landesbibliothek. Seine Realisierung erfolgt mit Hilfe des Universitätsrechenzentrums.
6. Wird der Netzbetrieb unzumutbar behindert oder gestört, so muß die Universitäts- und Landesbibliothek für unverzügliche Abhilfe sorgen.

§3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, daß Dritte insbesondere durch Mißbrauch "mithören" können. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem Bibliotheks-LAN sowie das Stören der Kommunikation sind verboten. Benutzerinnen, Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikationen am Bibliotheks-LAN vornehmen.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer darf aus dem Bibliotheks-LAN nur diejenigen Daten auf ihren oder seinen Rechner leiten, die für sie oder ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software, die einen Mißbrauch ermöglichen, sind unzulässig.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Universitäts- und Landesbibliothek Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Mißbrauchsversuche unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Datenverkehr einer Benutzerin oder eines Benutzers darf den anderer Benutzerinnen oder Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Einsatz besonders netzbelastender Übertragungen ist mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen.
5. Das Bibliotheks-LAN darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern verwendet werden.

[Handwritten mark]

6. Ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung gilt unbeschadet weitergehender Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz) auch als Mißbrauch im Sinne der Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek. Verstöße können zum Entzug der Benutzungsberechtigung führen.
7. Die für die Nutzung angebundener Netze (z.B. WiN, Internet/NSFnet) bestehenden Regeln (z.B. "Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste", NSFnet acceptable use policy) müssen befolgt werden. Bei Mißachtung dieser Regeln muß die Universitäts- und Landesbibliothek geeignete Auflagen machen, oder die Anschlußstrecken von der Nutzung dieser Netze ausschließen. Eine aktuelle Version dieser Regeln ist auf Anfrage beim Universitätsrechenzentrum erhältlich.

§4 Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten

1. Das Bibliotheks-LAN ist eine technische Einrichtung und umfaßt alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, Vermittler, usw.) einschließlich der Anschlußpunkte für Endgeräte in der Universitäts- und Landesbibliothek. Ausgenommen davon sind Übertragungseinrichtungen in der Zuständigkeit anderer Stellen (z.B. das Telefonnetz). Träger des Bibliotheks-LAN ist das bibliotheksseigene Kabelnetz (LWL, Koaxial), das Anschlußpunkte in allen Räumen der Universitäts- und Landesbibliothek (Zentralbibliothek, Medizinische Abteilung, Fachbibliotheken) besitzt. Neben dem Bibliotheks-LAN kann dieses Kabelnetz Träger anderer Netze sein, die nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind.
2. Das Bibliotheks-LAN wird einschließlich der Anschlußpunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel bereitgestellt und betrieben.
3. Der Anschluß von Rechnern oder anderen Endgeräten ans Bibliotheks-LAN darf nur in Abstimmung mit der Universitäts- und Landesbibliothek erfolgen. Bei dem Anschluß von Geräten ans Netz ist Voraussetzung, daß die zugehörigen Arbeitsplätze gemäß LPVG durch den zuständigen Personalrat genehmigt sind.
4. Über die Einrichtung und Veränderung von Anschlußpunkten wird das Universitätsrechenzentrum informiert.
5. Wird der Netzbetrieb über einen Anschlußpunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so muß die Universitäts- und Landesbibliothek geeignete Auflagen machen oder die Anschlußstrecken stilllegen.

§5 Technische Detailregelungen

ad

Technische Detailregelungen werden von der Universitäts- und Landesbibliothek erforderlichenfalls bekanntgegeben.

Anlage 5

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das Verwaltungsnetz
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§1 Das Verwaltungsnetz

1. Das Verwaltungsnetz ist eine kommunikationstechnische Infrastruktureinrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
Es dient der allgemeinen Datenkommunikation und ist anderen Infrastrukturmaßnahmen gleichgestellt. Es wird von der Verwaltung der Heinrich-Heine Universität betrieben.

§2 Aufgaben der Verwaltung

1. Die Verwaltung gewährleistet einen sicheren und möglichst ununterbrochenen Netzbetrieb. Hierbei wird bei Bedarf die Mitwirkung anderer Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule (URZ, Technische Dezernate, Telekom, DFN-Verein) sichergestellt. Nicht vermeidbare Unterbrechungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltung ist berechtigt zum Zwecke der Fehlerverfolgung Daten im Netz aufzuzeichnen.
2. Die Verwaltung vergibt die Netzwerkadressen, ist für das Netzwerkmanagement zuständig, berät in Fragen der Nutzung des Verwaltungsnetzes und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten. Sie berät in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.
3. Die verfügbaren und einsetzbaren Netzdienste und Protokolle werden von der Verwaltung vorgegeben.
4. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß nur ihr besonders eingewiesenes Personal bei Fehlererkennung, Fehlerverfolgung und Netzverwaltung eingesetzt wird. Das Personal ist zur Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes besonders verpflichtet.
5. Der sichere und kontrollierte Zugang aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz und aus anderen Netzen wird durch eine Firewall-System realisiert.
Die Entscheidung über einen Zugang zum Verwaltungsnetz aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz oder aus anderen Netzen obliegt der Verwaltung.

Handwritten mark

6. Wird der Netzbetrieb unzumutbar behindert oder gestört, so muß die Verwaltung für unverzügliche Abhilfe sorgen.

§3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, daß Dritte insbesondere durch Mißbrauch "mithören" können. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem Verwaltungsnetz, sowie das Stören der Kommunikation sind verboten. Benutzerinnen, Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikationen am Verwaltungsnetz vornehmen. Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, usw.) dürfen nur von der Verwaltung verändert werden.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer darf aus dem Verwaltungsnetz nur diejenigen Daten auf ihren oder seinen Rechner leiten, die für sie oder ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software, die einen Mißbrauch ermöglichen, sind unzulässig.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Verwaltung Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Mißbrauchsversuche unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Datenverkehr einer Benutzerin oder eines Benutzers darf den anderer Benutzerinnen oder Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Einsatz besonders netzbelastender Übertragungen ist mit der Verwaltung abzustimmen.
5. Das Verwaltungsnetz darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern verwendet werden.
6. Die für die Nutzung angebundener Netze (z.B. WiN, Internet/NSFnet) bestehenden Regeln (z.B. "Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste", NSFnet acceptable use policy) müssen befolgt werden. Bei Mißachtung dieser Regeln muß die Verwaltung geeignete Auflagen machen. Eine aktuelle Version dieser Regeln ist auf Anfrage beim Universitätsrechenzentrum erhältlich.

28

§4 Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten

1. Das Verwaltungsnetz ist eine technische Einrichtung und umfaßt alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, Vermittler, usw.) einschließlich der Anschlußpunkte für Endgeräte. Träger des Verwaltungsnetzes ist das verwaltungsinterne Kabelnetz LWL, TP-Kupferkabel), das Anschlußpunkte für Endgeräte in allen Räumen der Verwaltungsgebäude 16.11 West, 16.11 OST und 23.40 besitzt.
2. Der Anschluß von Rechnern oder anderen Endgeräten und deren Änderung darf nur durch die Verwaltung erfolgen. Bei dem Anschluß von Geräten ans Netz ist Voraussetzung, daß die zugehörigen Arbeitsplätze gemäß LPVG durch den zuständigen Personalrat genehmigt sind.
3. Die Einrichtung und Veränderung von Anschlußpunkten dürfen nur von der Verwaltung durchgeführt bzw. von ihr veranlaßt werden. Rechner dürfen nur an den Anschlußpunkten betrieben werden, für die eine Nutzungserlaubnis besteht.

§5 Technische Detailregelungen

Technische Detailregelungen werden von der Verwaltung erforderlichenfalls bekanntgegeben.

h

Anlage 6

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Krankenhausnetz der Medizinischen Einrichtungen
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

In dieser Ordnung sind die speziellen Regelungen für die Benutzung des Krankenhausnetzes niedergelegt, darüber hinaus gilt im wesentlichen die Benutzungsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz der Heinrich-Heine-Universität. Diese Ordnung gilt auch für die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen.

§1 Das Krankenhausnetz

1. Das Krankenhausnetz ist eine kommunikationstechnische Infrastruktureinrichtung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Es dient der allgemeinen internen Datenkommunikation innerhalb der MED und ist anderen Infrastrukturmaßnahmen gleichgestellt. Es wird von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität betrieben und ist nicht mit dem Wissenschaftsnetz der Universität im Allgemeinen verknüpft. In der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung über die Einführung wesentlicher Änderungen oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist niedergelegt, welche Bereiche (Subnetze oder Einzelanschlüsse) dem Krankenhausnetz der Medizinischen Einrichtungen oder dem wissenschaftlichen Hochschulnetz der Heinrich-Heine-Universität zugeordnet sind.

§2 Aufgaben der Verwaltung

1. Die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen - inhaltlich D05.2 und technisch D04.2 - gewährleistet einen sicheren und möglichst ununterbrochenen Netzbetrieb. Hierbei wird bei Bedarf die Mitwirkung anderer Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule (URZ, D6, Telekom, DFN Verein) sichergestellt. Nicht vermeidbare Unterbrechungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltung ist berechtigt zum Zwecke der Fehlerverfolgung Daten im Netz aufzuzeichnen.
2. Die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen vergibt die Netzwerkadressen, ist für das Netzwerkmanagement zuständig, berät in Fragen der Nutzung des Krankenhausnetzes und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten. Sie berät in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Eine Vergabe von Netzwerkadressen erfolgt nur, wenn ein ggf. notwendiges LPVG-Verfahren abgeschlossen wurde.

3. Die verfügbaren und einsetzbaren Netzdienste und Protokolle werden von der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen vorgegeben.
4. Die Verwaltung der Med. Einrichtungen hat dafür Sorge zu tragen, daß nur ihr besonders eingewiesenes Personal bei Fehlererkennung, Fehlerverfolgung und Netzverwaltung eingesetzt wird. Das Personal ist zu Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes besonders verpflichtet.
5. Der sichere und kontrollierte Zugang aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz und aus anderen Netzen, wird zu gegebener Zeit durch ein Firewall-System realisiert werden. Solange unter dem Aspekt der Datensicherheit ein solches System nicht verfügbar ist, werden aus diesen Netzen keine Zugänge ermöglicht. Die Entscheidung über einen Zugang zum Krankenhausnetz aus dem wissenschaftlichen Hochschulnetz oder aus anderen Netzen und umgekehrt bedarf der Zustimmung des Personalrates und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung der Med. Einrichtungen.
6. Die Verwaltung der Med. Einrichtungen benennt intern Verantwortliche für die jeweiligen Anwendungen und sorgt auch dafür, daß in den Kliniken entsprechende Verantwortlichkeiten zugeordnet und bekannt gemacht werden, dies bezieht sich sowohl auf die Mitarbeiter, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind als auch auf die Arbeitsplätze, unbeschadet schon bestehender Regelungen (Arbeitsschutz im weitesten Sinne).

§3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

1. Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, daß Dritte insbesondere durch Mißbrauch "mithören" können. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem Krankenhausnetz, sowie das Stören der Kommunikation sind verboten. Benutzerinnen, Benutzer oder Dritte dürfen keine Modifikationen am Krankenhausnetz vornehmen. Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, usw.) dürfen nur von der Verwaltung verändert werden.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer darf aus dem Krankenhausnetz nur diejenigen Daten auf ihren oder seinen Rechner leiten, die für sie oder ihn bestimmt sind. Beschaffung und Einsatz von Hard- und Software, die einen Mißbrauch ermöglichen, sind unzulässig.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Verwaltung Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Mißbrauchsversuche unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Datenverkehr einer Benutzerin oder eines Benutzers darf den anderer Benutzerinnen oder Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Einsatz besonders netzbelastender Übertragungen ist mit der Verwaltung abzustimmen.

2

5. Das Krankenhausnetz darf nicht zur Überwachung oder Leistungskontrolle von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern verwendet werden.
6. Ein Verstoß gegen diese Benutzerordnung, die anderen Benutzerordnungen oder die Dienstvereinbarung über die Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze gilt unbeschadet weitergehender Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz) auch als Mißbrauch im Sinne der Benutzerordnung des Universitätsrechenzentrum. Verstöße können zum Entzug der Benutzungsberechtigung führen.

§4 Begriffsbestimmungen und Anschluß von Geräten

1. Das Krankenhausnetz ist eine technische Einrichtung und umfaßt alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, Vermittler, usw.) einschließlich der Anschlußpunkte für Endgeräte. Träger des Krankenhausnetzes ist das Verwaltung sinterne Kabelnetz LWL, TP-Kupferkabel, das Anschlußpunkte für Endgeräte in allen Räumen der Verwaltung besitzt.
2. Der Anschluß von Rechnern oder anderen Endgeräten und deren Änderung darf nur durch die Verwaltung erfolgen. Bei dem Anschluß von Geräten ans Netz ist Voraussetzung, daß die zugehörigen Arbeitsplätze wie auch die zugrunde liegenden Anwendungen (Programme) gemäß LPVG § 72.3. 3 und 6 und § 72.4.10 durch den zuständigen Personalrat genehmigt sind.
3. Die Einrichtung und Veränderung von Anschlußpunkten dürfen nur von der Verwaltung durchgeführt bzw. von ihr veranlaßt werden. Rechner dürfen nur an den Anschlußpunkten betrieben werden, für die eine Nutzungserlaubnis besteht.
4. Wird der Netzbetrieb über einen Anschlußpunkt oder ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so wird die Verwaltung geeignete Auflagen machen.

§5 Technische Detailregelungen

Technische Detailregelungen werden von der Verwaltung erforderlichenfalls bekanntgegeben